



SERIE: MEDIATION

WIR UNTERBRECHEN DIE VERHANDLUNG

Ein Kläger, der eindeutig im Recht ist und mit seiner Klageforderung die Firma der Beklagten in den Konkurs treiben würde – das war die Situation, in der ein Hamburger Handelsrichter vorschlug, den Prozess zu unterbrechen und den Streit außergerichtlich zu schlichten.

Eine Praxis, die in Gerichten anderer Bundesländer seit langem üblich ist.

Der Fall schien klar, die Existenz zweier junger Unternehmer stand vor dem Aus: Nach Aktenlage konnte die Kammer für Handelssachen des Hamburger Landgerichts den vorliegenden Fall nur zugunsten des Klägers entscheiden, des

Hamburger Messgeräte-Herstellers Henning Meyer-Schulze*. Der hatte vor einigen Jahren entschieden, dass er sich nur noch um Entwicklung und Produktion seiner Geräte kümmern wollte. Den Vertrieb, den er bisher selbst erledigt hatte, sollte eine eigenständige

Vertriebsgesellschaft übernehmen. Meyer-Schulze bot zwei jungen Mitarbeitern an, diese Gesellschaft zu leiten. Den Werdegang der beiden hatte er seit deren Einstieg in sein Unternehmen mit großem Wohlwollen begleitet und gefördert.

(*Name von der Red. geändert.)

Existenz gerettet: Mediator Joachim Baumert half bei der Lösung des Problems

Die jungen Führungskräfte ließen sich diese Chance nicht entgehen, zwei Jahre lang lief alles gut. Doch dann bekam Meyer-Schulze eines seiner Geräte von einem Kunden zur Wartung, das von der Vertriebsgesellschaft verkauft worden war. Er traute seinen Augen nicht: Auf der Frontseite des Gerätes war sein Firmenlogo mit dem Logo der Vertriebsgesellschaft überklebt worden. Ohne zu zögern, reichte Meyer-Schulze Klage ein. Darin machte er einen sechsstelligen Betrag geltend, der für seine ehemaligen Zöglinge – beide junge Familienväter – und ihre Vertriebsgesellschaft das finanzielle Aus bedeuten würde.

Die Chancen, dass ihm das Gericht diesen Betrag auch zusprechen würde, standen gut. In der mündlichen Verhandlung war Meyer-Schulze daher auch zu keinem Vergleich zu bewegen. Dabei war ihm deutlich anzumerken, dass es ihm weniger um das Geld ging, als darum, dass er maßlos von dem Verhalten der zwei ehemaligen Mitarbeiter enttäuscht war.

An dieser Stelle schlug der ehrenamtliche Handelsrichter Joachim Baumert vor, die mündliche Verhandlung zu unterbrechen und sogleich im Beisein aller Verfahrensbeteiligten eine Mediation zu versuchen. Eine Möglichkeit, die die Zivilprozessordnung grundsätzlich zulässt. Baumert, Kaufmann und ausgebildeter Mediator, bot an, die Vermittlung selbst zu übernehmen. Damit waren alle einverstanden. Baumert befragte zuerst Meyer-Schulze zu seinen früheren Mitarbeitern: „Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind

Sie stinksauer auf die zwei?“ Meyer-Schulze atmete tief durch und machte dann seinem Ärger Luft: Er habe die Karriere der zwei in seinem Unternehmen stets unterstützt und sie gefördert, wo es nur ging. „Und dann überleben sie einfach mein Logo und beschädigen so meinen guten Namen!“

Die Angesprochenen erwiderten, sie verstünden den Ärger ihres beruflichen Ziehvaters nur zu gut und entschuldigten sich bei ihm. Und sie erklärten, warum sie das Logo überklebt hatten: Ihnen sei es nur darum gegangen, dass ihre Kunden wüssten, wer im Falle von Reklamationen oder ähnlichem Ansprechpartner sei. „Wir wollten keinesfalls selbst als Hersteller der Geräte erscheinen, sonst hätten wir ja auch noch das Herstellerschild abmontiert“, erklärten die beiden, „und schon gar nicht war das Überkleben als Angriff gegen Herrn Meyer-Schulze gedacht. Wir hatten einfach versäumt, ihn vorher zu fragen.“

Nachdem die Parteien ihre Beweggründe ausführlich geschildert hatten, waren sie bereit, über eine Lösung des Problems zu sprechen. Sie einigten sich schließlich darauf, dass Meyer-Schulze zehn Prozent seiner ursprünglichen Forderung erhielt. Damit war dessen Wunsch nach „Bestrafung“ der zwei Beklagten Genüge getan. Gleichzeitig würde die Existenz der Vertriebsgesellschaft nicht gefährdet.

Der positive Ausgang des Verfahrens ist nicht untypisch – die Erfahrung, dass durch eine Mediation die Bereitschaft der Parteien steigt, eine Lösung ihres Streits zu finden, bestätigen die Statistiken der Bundesländer, die Modellprojekte zur gerichtsinternen beziehungsweise gerichtsnahen Mediation durchgeführt haben oder noch durchführen. So ist zum Beispiel beim Amts- und Land-

gericht Göttingen die Quote der Verfahren, die mit einem Vergleich abgeschlossen werden konnten, von 35 Prozent auf 65 Prozent angestiegen.

Solche Projekte gibt oder gab es in fast allen Bundesländern. Allen diesen Projekten ist eines gemeinsam: Der Richter wird durch Schulungen dafür sensibilisiert, wann ein bei ihm anhängiges Verfahren eigentlich besser durch eine Mediation gelöst werden kann. Ob dies durch interne Mediatoren, also Richter mit Mediationsausbildung, oder durch freiberufliche externe Mediatoren, durchgeführt wird, ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich.

In Hamburg wird es auch zukünftig auf die Eigeninitiative der Richter ankommen, organisierte Projekte zur Mediation sind weiterhin nicht geplant. ■

Claudia Toussaint
claudia.toussaint@hk24.de
Telefon 36 13 8 656

i INFOS UND KONTAKTE

Unsere Mediatoren finden Sie unter:
www.hk24.de/mediation

Muster-Mediationsklausel:
„Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen.“

www.gewerbebaunord.de

Industriebau
Hallenbau
Stahlbau

Gewerbebau NORD GmbH
Karl-Göx-Str. 17
27356 Rotenburg/Wümme
Fon 0 42 61/85 10-0
Fax 0 42 61/85 10-20

Beraten . Planen . Bauen



NAUMANN ZU GRÜNBERG
Rechtsanwälte * Juristisches Repetitorium

Juristische Vorsorge spart Geld und Ärger:

Wir schulen Ihre Mitarbeiter im Recht!
z.B. Vertragsgestaltung & AGBs, Inkasso, Gesellschaftsrecht, Wettbewerb & Kartell

www.naumann-law.de

Rothenbaumchaussee 5 * 20148 Hamburg * ☎ (040) 413 087 50